

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: (5)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürsprecher, Vorsteher der Abteilung Auswärtige Armenpflege der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern. Verlag u. Exped.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI AG, ZÜRICH
Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet

21. JAHRGANG

Nr. 5

1. MAI 1958

B. Entscheide kantonalen Behörden

10. Gemeindearmenpflege. Zahlungspflicht der Armenbehörde für die Kosten ärztlicher Behandlung. – Auch wenn ein Patient das geschuldete Honorar für ärztliche Behandlung nicht bezahlen kann, darf deshalb grundsätzlich weder ärztliche Hilfeleistung verweigert werden, noch wird dadurch ein Entschädigungsanspruch des Arztes gegenüber dem Gemeinwesen begründet; ein Entschädigungsanspruch gegenüber der Armenbehörde ist nur vorhanden, wenn es sich um den Notfall einer notarmen oder unterstützten Person handelt, und der Arzt zudem die erfolgte Hilfe innert acht Tagen der zuständigen Behörde angezeigt hat. – Das bernische Armengesetz bestimmt, daß erkrankten dauernd oder vorübergehend Bedürftigen die nötige ärztliche Hilfe verschafft werden soll. Der bedürftigen Person oder Drittpersonen werden aber dadurch keine Rechte zugestanden, insbesondere auch dem Arzt kein Recht auf Auftragserteilung oder Garantie der Behandlungskosten, Notfälle und Fälle von bernischen Kantonsangehörigen, die außerhalb ihres Wohnsitzes erkranken, vorbehalten. – Der Bedürftige hat indessen Anspruch darauf, daß die Armenbehörde ihm gegenüber pflichtgemäß handle und die gesetzlichen Anweisungen, zum Beispiel auf Verschaffung ärztlicher Hilfe, befolge; handelt die Armenbehörde nicht pflichtgemäß, so ist der Bedürftige als persönlich verletzt zur Gemeindebeschwerde legitimiert, nicht aber Drittpersonen, zum Beispiel der behandelnde Arzt, denen kein Anspruch zusteht, daß die Behörde eine bedürftige Person pflichtgemäß zu unterstützen habe. – Weder die Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, noch der Tarif für die Verrichtung der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden begründen eine Legitimation des Arztes auf Anhebung einer Gemeindebeschwerde gegen den Beschluß einer Armenpflege, der eine Gutsprache für Behandlungskosten ablehnt. – Der Regierungsrat kann als Aufsichtsbehörde die zuständige Armenpflege verhalten, für ärztliche Behandlung zum Fürsorgetarif subsidiäre Gutsprache zu erteilen, wenn die Armenbehörde ihre gesetzlichen Fürsorgepflichten verletzt¹.

Dr. med. S., Arzt in B., ersuchte am 20. und 27. Mai 1957 die Armenbehörde V., ihm für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Ehefrau und zweier Kinder des F. R., Hilfsarbeiter in R., Gemeinde V., Gutsprache zu leisten. Die ärztliche Behandlung hatte am 18. bzw. am 25. Mai 1957 begonnen. Die Armenbehörde V. beschloß am 1. Juni 1957, auf die Gutsprachegesuche «nicht einzutreten», weil F. R. genug verdiene, um die Arztkosten selber zu bezahlen. Dieser Beschluß

¹ Vgl. «Entscheide» 1957, Nr. 32, S. 88 ff.

wurde Dr. S. am 6. Juni 1957 mitgeteilt. Am 19. Juni 1957 wandte Dr. S. sich mit einer Eingabe an das Regierungsstatthalteramt von B., in welcher er das Gesuch stellte, der Entscheid der Armenbehörde V. sei zu überprüfen und es sei dafür zu sorgen, daß die verlangte Gutsprache ausgestellt werde. Der Regierungsstatthalter betrachtete das Gesuch als Beschwerde gegen die Armenbehörde V.; mit Entscheid vom 19. September 1957 wies er es ab. Dem Beschwerdeführer wurden die amtlichen Kosten von Fr. 56.35 auferlegt. Diesen Entscheid hat Dr. S., vertreten durch Fürsprecher Dr. D. in Bern, am 3. Oktober 1957 an den Regierungsrat weitergezogen mit dem Antrag, die Gemeinde V. sei zu verhalten, dem Beschwerdeführer die verlangte Kostengutsprache auszustellen. Die Armenbehörde V. beharrte auf ihrem Standpunkt. Die kantonale Fürsorgedirektion unterbreitete als Instruktionsbehörde am 21. November 1957 im Anschluß an eine mündliche Verhandlung den Parteien den Vermittlungsvorschlag, die Armenbehörde V. solle dem Beschwerdeführer für die in Frage stehenden Behandlungskosten subsidiäre Gutsprache leisten, wogegen der Beschwerdeführer die Beschwerde zurückziehen würde. Die Armenbehörde V. lehnte den Vorschlag mit Schreiben vom 12. Dezember 1957 ab.

Der Regierungsrat erwägt:

I.

Die Vorinstanz hat die Eingabe des Dr. S. vom 19. Juni 1957 als Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63, Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen beurteilt, obschon darin nur ein «Gesuch» gestellt wird. Es ergibt sich jedoch auch aus den Ausführungen über die Natur des Rechtsstreites, die in der Weiterziehungsschrift gemacht werden, daß Dr. S. tatsächlich gegen den Beschluß der Armenbehörde V., mit welchem sein Gutsprachegesuch zurückgewiesen wurde, Beschwerde führen wollte.

1. Nach Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes können Beschlüsse von Gemeindeorganen auf dem Beschwerdeweg von jeder Person angefochten werden, welche dadurch in ihren Rechten persönlich verletzt ist, sofern es sich nicht um die Geltendmachung von Ansprüchen handelt, die durch die Zivilgerichte oder durch das Verwaltungsgericht zu beurteilen sind. Dr. S. wäre demnach nur dann legitimiert, den Beschluß der Armenbehörde V. vom 1. Juni 1957 mit der Gemeindebeschwerde anzufechten, wenn er Rechte besäße, die durch den Beschluß verletzt werden könnten. Nur dann könnte auf die Beschwerde eingetreten und gemäß dem 1. Absatz von Art. 63 des Gemeindegesetzes, auf welchen der 2. Absatz mit der Wendung «in gleicher Weise . . .» verweist, geprüft werden, ob das Gesetz, das Dekret, die Verordnung oder das Gemeindereglement, aus dem sich die Beschwerdelegitimation des Dr. S. ergibt, verletzt oder willkürlich angewandt worden ist.

Der Beschwerdeführer beruft sich auf §4 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten (Medizinalgesetz), auf §§11, 44 und 50 des Gesetzes vom 28. November 1897 über das Armen- und Niederlassungswesen (Armengesetz), auf §6 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen, und endlich auf den Tarif vom 16. Juli 1954 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden.

a) §4 des Medizinalgesetzes bestimmt, daß alle Medizinalpersonen (die Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Hebammen) verpflichtet sind, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hilfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten.

Sie sollen dieselbe besonders in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern.

Diese gesetzliche Hilfeleistungspflicht ist das Gegenstück des Gewerbe-monopols, das die Medizinalpersonen mit der Erteilung der Berufsausübungsbewilligung gemäß § 1 des Medizinalgesetzes erhalten. Mit diesem Gewerbe-monopol ist andererseits auch die Hilfeleistungspflicht der Medizinalpersonen grundsätzlich abgegolten. Diese können vom Staat und von den Gemeinden keine weiteren Gegenleistungen verlangen, soweit nicht das Gesetz sie ihnen ausdrücklich zugesteht. Insbesondere ist die Tatsache, daß der Hilfsbedürftige möglicherweise oder wahrscheinlich das geschuldete Honorar nicht bezahlen kann, grundsätzlich weder ein Grund, die Hilfe zu verweigern, noch begründet sie einen Entschädigungsanspruch der Medizinalperson gegenüber dem Gemeinwesen (Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Bd. 24, S. 346 ff.). Einen Entschädigungsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen gewährt das Medizinalgesetz (§ 10) den Medizinalpersonen ausschließlich dann, wenn sie in einem Notfall einer notarmen oder unterstützten Person die notwendige Hilfe geleistet haben, und zwar unter der Bedingung, daß sie die erfolgte Hilfeleistung innert acht Tagen der zuständigen Behörde angezeigt haben. Handelt es sich nicht um einen Notfall, so besteht keine gesetzliche Entschädigungspflicht des Gemeinwesens. Ist in einem ursprünglichen Notfall die Not-hilfe abgeschlossen, so hört auch die gesetzliche Entschädigungspflicht des Gemeinwesens auf; nach § 10 Abs. 2 des Medizinalgesetzes bedarf es zur « fernern Besorgung » (weitere Hilfeleistung) auf Rechnung des Gemeinwesens eines besondern Auftrages. Das Medizinalgesetz gewährt aber der Medizinalperson keinen Anspruch darauf, daß die Behörde einen solchen Auftrag erteile oder zugunsten des Hilfebedürftigen für das Honorar, das dieser schuldet, « Gutsprache leiste ».

Der Beschwerdeführer behauptet nicht, daß es sich bei der ärztlichen Behandlung, die er seit dem 18. Mai 1957 drei Angehörigen der Familie R. angedeihen ließ, um Hilfeleistungen in Notfällen gehandelt habe. Er beruft sich auch nicht auf § 10 des Medizinalgesetzes, sondern auf dessen § 4. Dieser räumt aber, wie gesagt, den Medizinalpersonen keine Rechte gegenüber dem Gemeinwesen ein und taugt infolgedessen auch nicht, um ihnen die Legitimation zur Anhebung der Gemeindebeschwerde im Sinne von Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu verschaffen.

b) Vom Armengesetz ruft der Beschwerdeführer zunächst § 11 Ziff. 4 an, wonach Kindern und Erwachsenen in Fällen von Krankheit ärztliche Hilfe zu leisten ist. Diese Vorschrift bezieht sich aber wie der ganze § 11 nur auf die dauernd Unterstützungsbedürftigen. Die vom Beschwerdeführer behandelten Angehörigen der Familie R. gehören nicht dazu. Sie stehen nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten. Im übrigen will § 11 des Armengesetzes nur die Pflichten der Armenbehörde gegenüber den dauernd Unterstützten aufzählen. Weder den Unterstützten noch Dritten werden damit Rechte eingeräumt. Die nachstehenden Ausführungen über die Bedeutung von § 44 des Armengesetzes gelten auch für den § 11.

In § 44 des Armengesetzes sind die Aufgaben der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten aufgezählt. Nach lit. d des Paragraphen hat diese Armenpflege insbesondere den erkrankten Dürftigen das Notwendige zu verabfolgen und soweit möglich zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behilflich zu sein. Für die praktische Anwendung bedeutet diese Vorschrift, daß die Spendebehörde den erkrankten Bedürftigen die nötige ärztliche Behandlung verschaffen soll, sei es, daß sie selber einen Arzt beauftragt, den Bedürftigen auf Rechnung des Gemeinwesens zu behandeln, oder daß sie dem vom Bedürftigen beigezogenen

Arzt für die Behandlungskosten «Gutsprache leistet», das heißt sich verpflichtet, sie zu bezahlen. In der Aufzählung von Aufgaben der Armenpflege der vorübergehend Unterstützten und in der Anweisung an die Spendbehörde, was sie zu tun habe, erschöpft sich aber die Bedeutung von §44 des Armengesetzes. Weder dem Bedürftigen noch Dritten räumt die Vorschrift irgendwelche Rechte ein. Insbesondere kann der Arzt aus §44 lit. d des Armengesetzes keinen Anspruch auf Erteilung eines Behandlungsauftrages durch die Spendbehörde oder auf Gutsprache für die Behandlungskosten ableiten. Dies gilt auch für den Fall, daß die Spendbehörde in offenkundiger Verletzung von §44 lit. d des Armengesetzes sich weigert, einem erkrankten Bedürftigen durch Kostengutsprache die nötige ärztliche Behandlung zu verschaffen. Die Verantwortung für die Folgen trägt die Behörde und nicht der Arzt. Vorbehalten sind die Notfälle, für die der §10 des Medizinalgesetzes die nötigen Bestimmungen dafür enthält, daß unabhängig vom Willen der Armenbehörde der erkrankte Bedürftige die nötige ärztliche Hilfe und der Arzt vom Gemeinwesen das geschuldete Honorar erhält (vgl. oben, lit. a).

Was §50 des Armengesetzes betrifft, so zählt er lediglich diejenigen Unterstützten auf, die dem Etat der vorübergehend Unterstützten zufallen. Es handelt sich um eine rein verwaltungstechnische Bestimmung, aus welcher ebenfalls weder der Bedürftige noch Dritte irgendwelche Rechte ableiten können.

Die angerufenen Bestimmungen des Armengesetzes räumen somit dem Beschwerdeführer keine Rechte ein, in denen er persönlich verletzt werden könnte. Sie sind so wenig wie §4 des Medizinalgesetzes geeignet, seine Legitimation zur Anhebung der Gemeindebeschwerde gemäß Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu begründen.

Allerdings hat die Praxis angenommen, der Bedürftige selber könne durch die Verweigerung von Unterstützungen oder durch andere Anordnungen der Armenbehörde in seinen Rechten persönlich verletzt werden; deshalb stehe ihm die Gemeindebeschwerde gemäß Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu, obschon das Armengesetz auch ihm keine Rechte ausdrücklich einräumt und im Gegenteil bestimmt, daß kein Armer einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln auf dem Rechtswege erheben und verfolgen könne (§ 81). Es wäre in der Tat mit der heutigen Rechtsauffassung unvereinbar und müßte als eine unerträgliche Gesetzeslücke empfunden werden, wenn der Bedürftige überhaupt kein Rechtsmittel besäße, um die ihn betreffenden Beschlüsse der Armenbehörde durch die Verwaltungsjustizbehörden überprüfen zu lassen. Deshalb wird angenommen, das Armengesetz gewähre dem Bedürftigen zum mindesten einen Anspruch darauf, daß die Armenbehörde ihm gegenüber pflichtgemäß handle und die gesetzlichen Anweisungen – zum Beispiel § 44 des Armengesetzes – befolge. In diesem allgemeinen Anspruch kann der Bedürftige persönlich verletzt werden, was ihn zur Anhebung der Gemeindebeschwerde legitimiert. Hingegen besteht keine Notwendigkeit, auch Dritten einen persönlichen Anspruch darauf zuzugestehen, daß die Armenbehörde einen Bedürftigen pflichtgemäß unterstütze.

c) Der Beschwerdeführer beruft sich im weitern auf die Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung und die Verpflegung erkrankter hilfloser Personen. Nach §1 dieser Verordnung ist die Ortspolizeibehörde oder die Gemeindebehörde, der die Gemeinde diese Aufgabe übertragen hat, verpflichtet, bis zum Eintritt anderer Hilfe für hilflose Personen zu sorgen, die sich im Gebiete der Gemeinde befinden, und wenn nötig ärztliche Behandlung oder Überführung in eine Krankenanstalt anzuordnen. § 6 Abs. 1 der Verordnung bestimmt, daß die zuständige Behörde für die Kosten der ärztlichen Behandlung einer erkrankten

hilflosen Person im Umfange des von ihr gemäß § 1 erteilten Auftrages haftet. Im 2. Absatz von § 6 der Verordnung wird § 10 des Medizinalgesetzes (Anspruch der Medizinalpersonen auf Entschädigung durch das Gemeinwesen in Notfällen) fast wörtlich wiederholt. Der 3. Absatz des § 6 endlich bestimmt: «Die Erteilung des Auftrages oder Ausstellung einer Gutsprache für die ärztliche Behandlung darf nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Wird sie ohne triftige Gründe verweigert, so kann die Medizinalperson ihr Honorar von der Behörde trotz der fehlenden Gutsprache verlangen und gemäß den Vorschriften des Gemeindegesetzes Beschwerde führen.» Nach dieser Bestimmung hätte allerdings der Arzt, der eine hilflose Person behandelt hat oder behandeln soll, in jedem Fall und nicht nur in Notfällen gegenüber der hilfspflichtigen Gemeinde Anspruch auf Bezahlung des Honorars oder Gutsprache für dasselbe, wenn nicht triftige Gründe die Zahlungs- oder Gutsprachepflicht der Gemeinde aufheben. Sollte ein solcher allgemeiner Anspruch des Arztes gegenüber der Gemeinde wirklich bestehen, so könnte er auch durch einen ablehnenden Beschluß der Gemeindebehörde verletzt werden; dann wäre der Arzt zur Anhebung der Gemeindebeschwerde gemäß Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes legitimiert, ohne daß dies in § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1933 ausdrücklich festgestellt zu werden brauchte. Es fragt sich aber, ob eine Verordnung dem Arzt außer den im Medizinalgesetz vorgesehenen weitere Entschädigungs- oder Kostengarantieansprüche gegenüber dem Gemeinwesen zugestehen konnte. Zwar ist der Regierungsrat, dem nach Art. 38 der Staatsverfassung der Vollzug von Gesetzen und Dekreten obliegt, auch ohne ausdrücklichen Auftrag befugt, die hierfür erforderlichen Verordnungen zu erlassen. Diese Vollzugsverordnungen dürfen aber keine Bestimmungen enthalten, die nicht durch eine Gesetzes- oder Dekretsbestimmung gedeckt sind und weitergehen, als zum Vollzug des Gesetzes oder Dekretes erforderlich ist.

Die Verordnung vom 17. März 1933 ruft im Ingeß als gesetzliche Grundlagen die Paragraphen 11 Ziffer 4 lit. d, 50 und 124 des Armen- und Niederlassungsgesetzes sowie § 1 des Ortspolizeidekrets vom 27. Januar 1920 an. Von diesen Bestimmungen enthält nur § 124 Ziffer 2 des Armengesetzes einen ausdrücklichen Auftrag an den Regierungsrat, eine Verordnung zu erlassen. Der Auftrag wird jedoch vom Gesetz genau begrenzt. Die Verordnung soll sich auf die Unterstützung von erkrankten oder sonst in hilflosem Zustand befindlichen armen Kantonsbürgern außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes beziehen. Selbst wenn man also annehmen wollte, § 124 Ziff. 2 des Armengesetzes ermächtige den Regierungsrat auch dazu, in der Verordnung den Bürgern Rechte gegenüber dem Gemeinwesen einzuräumen, so könnte dies doch nur gerade im engen Rahmen des Verordnungsauftrages geschehen, nämlich für den Fall der Unterstützung erkrankter oder sonst hilfloser Kantonsbürger außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes. Soweit die Verordnung vom 17. März 1933 in § 6 Abs. 3 auch dem Arzt, der Kantonsfremde oder wie im vorliegenden Falle Kantonsbürger in ihrer Wohnsitzgemeinde behandelt, einen Entschädigungs- oder Gutspracheanspruch gegenüber der zuständigen Behörde einräumt, kann sie sich nicht auf § 124 des Armengesetzes stützen. Was aber die andern von der Verordnung als Rechtsgrundlagen angerufenen Bestimmungen betrifft – die Paragraphen 11, 44 und 50 des Armengesetzes und § 1 des Ortspolizeidekretes, – so enthalten sie überhaupt keinen Verordnungsauftrag, geschweige denn eine ausdrückliche Ermächtigung des Regierungsrates, auf dem Ordnungswege den Ärzten Ansprüche gegenüber den Armenbehörden oder Beschwerderechte einzuräumen. Zwar durfte der Regierungsrat in § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1933 anordnen, daß die Erteilung eines Auftrages

oder die Ausstellung einer Gutsprache für die ärztliche Behandlung eines Bedürftigen nur aus triftigen Gründen verweigert werden dürfte; denn dies entspricht den Vorschriften von § 11 Ziffer 4 und § 44 lit. d des Armengesetzes, wonach die Armenbehörde erkrankten Unterstützten und Bedürftigen die nötige ärztliche Behandlung verschaffen soll. Allein, wie unter lit. b hievor ausgeführt wurde, stellen die genannten Gesetzesvorschriften und übrigens auch § 1 des Ortspolizeidekretes nur Anweisungen an die Adresse der Armen- und Ortspolizeibehörden dar. Sie räumen weder dem Bedürftigen noch Dritten irgendwelche Rechte gegenüber dem Gemeinwesen ein. Das Fehlen solcher Rechte ist auch keineswegs der Anwendung der fraglichen Bestimmungen hinderlich. Es war nicht unerlässlich, sie auf dem Verordnungswege einzuführen, damit das Armengesetz und das Ortspolizeidekret überhaup angewandt werden können. Wenn also die Verordnung vom 17. März 1933 im 2. Satz von § 6 Abs. 3 dem Arzt ganz allgemein Ansprüche gegenüber der Gemeinde einräumt und ihn als beschwerdeberechtigt bezeichnet, geht sie über das hinaus, was zur Vollziehung von §§ 11 und 44 des Armengesetzes und § 1 des Ortspolizeidekretes notwendig war und dem Sinne dieser Vorschriften entsprach. Dieser Satz ist jedenfalls insoweit, als es sich nicht um die ärztliche Behandlung erkrankter Kantonsbürger außerhalb ihres Unterstützungswohnsitzes handelt, durch keine Gesetzesvorschrift gedeckt und kann daher wenigstens im vorliegenden Falle, bei dem es um die ärztliche Behandlung von Kantonsbürgern in ihrer Wohnsitzgemeinde geht, nicht als Grundlage für die Beschwerdelegitimation des Arztes angerufen werden.

d) Der Tarif für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden («Fürsorgetarif»), welchen der Regierungsrat am 16. Juli 1954, gestützt auf § 9 des Medizinalgesetzes, erlassen hat, gilt nach seinem § 1 für die Honorierung bestimmter ärztlicher Leistungen durch Fürsorgebehörden. Wie der 2. Satz von § 9 des Medizinalgesetzes, welcher den Regierungsrat mit dem Erlaß «einer Taxe» (eines Tarifs) für die Leistungen und Verrichtungen der Medizinalpersonen im Auftrage von Staatsbehörden beauftragt, bezweckt der Tarif jedoch nur, eine Grundlage für die Bemessung des geschuldeten Honorars für den Fall zu schaffen, daß ein Entschädigungsanspruch des Arztes gegenüber der Behörde grundsätzlich anerkannt und nur der Betrag der Entschädigung noch zu bestimmen ist. Weder § 9 des Medizinalgesetzes noch der Fürsorgetarif regeln die Frage, ob dem Arzt grundsätzlich ein Honoraranspruch gegenüber einer Behörde zusteht. In § 11 des Tarifs ist ausdrücklich gesagt, daß die jeweils geltenden Vorschriften betreffend den Anspruch der Ärzte auf Honorierung durch die Fürsorgebehörden vorbehalten bleiben. Gemeint ist namentlich § 10 des Medizinalgesetzes. Der Vorbehalt in § 11 des Fürsorgetarifs will gerade verhüten, daß die Meinung aufkommen könnte, der Tarif schaffe grundsätzliche Entschädigungsansprüche der Ärzte gegenüber den Behörden. Und da dies nicht der Fall ist, bildet der Fürsorgetarif auch keine Grundlage für die Legitimation des Arztes zur Anhebung der Gemeindebeschwerde gegen einen Beschluß der Armenbehörde, mit welchem eine Entschädigung des Arztes durch die Behörde überhaupt abgelehnt wird.

Keine der angerufenen Vorschriften vermag demnach die Legitimation des Beschwerdeführers zur Anhebung der Gemeindebeschwerde gemäß Art. 63 Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu begründen, weil sie ihm keine Rechte einräumen, die durch den angefochtenen Beschluß der beschwerdebeklagten Armenbehörde hätten verletzt werden können. Verletzt wurden durch den Beschluß nicht Rechte, sondern allenfalls Interessen des Beschwerdeführers. Dies genügt jedoch nicht, um den Beschwerdeführer zur Anhebung der Gemeindebeschwerde gemäß Artikel 63

Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu legitimieren (vgl. Monatsschrift Bd. 45, Entscheid Nr. 122, und E. Blumenstein in Monatsschrift Bd. 48, S. 262).

2. Es bleibt zu prüfen, ob die Beschwerde auf Grund von Art. 63 Abs. 1 des Gemeindegesetzes an die Hand genommen werden kann. Nach dieser Bestimmung kann jeder in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigte Bürger unter anderem gegen Beschlüsse von Gemeindeorganen, welche allgemeine Interessen der Gemeinde berühren, wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von Gesetzen, Dekreten, Verordnungen oder Gemeindereglementen Beschwerde führen. Der Beschwerdeführer wohnt in der Gemeinde V. und ist unbestrittenermaßen in deren Angelegenheiten stimmberechtigt. Er behauptet indessen nicht, daß der angefochtene Beschluß der Armenbehörde V. allgemeine Interessen dieser Gemeinde berühre. Die unrichtige Behandlung eines einzelnen Unterstützungsgesuches durch die Armenbehörde ist auch ganz allgemein kaum geeignet, die Interessen einer Gemeinde so schwer zu treffen, daß die stimmberechtigten Bürger auf dem Beschwerdewege zum Rechten sehen müßten. Es wäre zwar denkbar, daß sich eine Seuche ausbreiten könnte, wenn mangels Gutsprache die ärztliche Behandlung einer Person unterbliebe, die von einer übertragbaren Krankheit befallen ist, oder daß übertriebene Zurückhaltung der Armenbehörde in der Gewährung von Unterstützungen die Gemeinde in Verruf bringen könnte. Der Beschwerdeführer macht jedoch nicht geltend, daß der angefochtene Beschluß, mit welchem die Armenbehörde V. es ablehnte, für die ärztliche Behandlung von Angehörigen der Familie R. Gutsprache zu leisten, für die Gemeinde derartige Folgen haben könnte. Ist aber nicht dargetan, daß der angefochtene Beschluß allgemeine Interessen der Gemeinde berührt, so kann auch nach Art. 63, Abs. 1 des Gemeindegesetzes auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

II.

Man hätte die Eingabe des Dr. S. an das Regierungsstatthalteramt auch als Klage gegen die Gemeinde auf Gutspracheleistung auffassen können. Allein auch als solche hätte sie abgewiesen werden müssen. Ein gesetzlicher Honorierungsanspruch gegenüber dem Gemeinwesen oder, wenn es sich vorläufig damit begnügen will, auf Garantie der Honorierung, steht dem Arzte nur in Notfällen und auch dann nur unter den Voraussetzungen zu, die in § 10 des Medizinalgesetzes genannt sind. Zwar ist in § 6 Abs. 3 der Verordnung vom 17. März 1933 über die ärztliche Behandlung erkrankter hilfloser Personen ganz allgemein bestimmt, daß die Medizinalpersonen ihr Honorar trotz der fehlenden Gutsprache von der Behörde verlangen können, wenn die Gutsprache ohne triftige Gründe verweigert wurde. Wie aber im Abschnitt I hievon unter Ziffer 1c ausgeführt wurde, fehlt der Verordnungsvorschrift jedenfalls die gesetzliche Grundlage für eine Anwendung im vorliegenden Falle, weil es sich weder um einen Notfall noch um bernische Kantonsangehörige handelt, die außerhalb ihres Wohnsitzes erkrankt sind.

III.

Der Regierungsrat sieht sich jedoch veranlaßt, als Aufsichtsbehörde gemäß § 75 des Armen- und Niederlassungsgesetzes und Art. 61 des Gemeindegesetzes die Armenbehörde V. zu verhalten, Dr. S. für die Kosten der ärztlichen Behandlung von Angehörigen der Familie R. ab 18. bzw. 25. Mai 1957 zum Fürsorgetarif subsidiäre Gutsprache zu leisten, wie der Arzt sie in der Eingabe, die er am 19. Juni 1957 an das Regierungsstatthalteramt richtete, verlangt und die Fürsorgedirektion es der Behörde nahegelegt hat. Zwar trifft es zu, daß der Arzt vorher

die Armenbehörde selber nicht nur um subsidiäre, sondern um unbedingte Gutsprache ersucht hatte, und daß eine solche nicht gerechtfertigt war. Es war aber ein unverständlicher Formalismus von seiten der Armenbehörde, deswegen auf das Gutsprachegesuch überhaupt nicht einzutreten. Die Behörde hätte dem Arzt mitteilen können, sie könne angesichts des Einkommens der Familie R. nur subsidiäre Gutsprache leisten, zum Beispiel in dem Sinne, daß die Gemeinde die Kosten der fraglichen Behandlung übernehmen werde, wenn der Arzt durch Vorlegung eines Verlustscheines nachweise, daß er das Familienhaupt erfolglos dafür betrieben habe. Vollends unbegreiflich ist es, daß die Behörde trotz der Belehrung, die ihr anlässlich der Vermittlungsverhandlung von seiten der Fürsorgedirektion erteilt wurde, auf ihrer formalistischen Haltung beharrte.

Die Familie R. mußte in den Jahren 1952–1956 verschiedentlich wegen ungenügenden Einkommens oder unzweckmäßiger Verwendung der vorhandenen Existenzmittel von der Armenbehörde V. aus der Spendkasse unterstützt werden; unter anderem auch für Arztkosten. Gegen das Familienhaupt bestehen etliche Verlustscheine. F. R. schuldet auch Dr. S. noch das Honorar für eine frühere Behandlung. Sein Hilfsarbeitereinkommen ist auch heute noch nicht so groß, daß er jederzeit für alle ordentlichen und außerordentlichen Bedürfnisse seiner sechsköpfigen Familie aufkommen könnte. Unter diesen Umständen war es im Mai 1957 geboten, die offenbar notwendig erneute ärztliche Behandlung von Angehörigen der Familie gemäß § 44 lit. d des Armengesetzes durch subsidiäre Gutsprache sicherzustellen, wenn der Arzt das Verlustrisiko nicht auf sich nehmen wollte. Indem sie jegliche Gutsprache ablehnte, hat die Armenbehörde V. ihre gesetzliche Fürsorgepflicht verletzt.

IV.

Dem Beschwerdeführer, auf dessen Beschwerde nicht eingetreten werden kann, sind die Kosten des erstinstanzlichen und ein Fünftel der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens aufzuerlegen, während die beschwerdebeklagte Gemeinde, die einen wohlbegründeten Vermittlungsvorschlag der Fürsorgedirektion abgelehnt hat und von der Aufsichtsbehörde zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verhalten werden muß, vier Fünftel der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu tragen hat. Die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens setzen sich zusammen aus einer Spruchgebühr von Fr. 100.– und Fr. 12.– für Stempel und Auslagen. Die Parteikosten sind gemäß Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen.

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat *erkannt*:

1. Auf die Beschwerde des Dr. S. wird nicht eingetreten.
 2. Die Armenbehörde V. wird von Amtes wegen verhalten, Dr. S. für die Kosten der ärztlichen Behandlung der Ehefrau und zweier Kinder des F. R. ab 18. bzw. 25. Mai 1957 zum Fürsorgetarif subsidiäre Gutsprache zu leisten und die Einlösungsbedingungen festzusetzen.
 3. Der Beschwerdeführer hat dem Staate zu bezahlen:
 - a) die Auslagen des erstinstanzlichen Verfahrens von Fr. 56.35;
 - b) einen Fünftel der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens mit Fr. 22.40.
 4. Die Einwohnergemeinde V. hat dem Staate vier Fünftel der Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens mit Fr. 89.60 zu bezahlen.
 5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
- (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 7. März 1958.)